

# **Bekanntmachung der Stadt Wegberg zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ sowie zum Bebauungsplan I-44 Wegberg, Hospitalstraße**

- a) Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
- b) Bekanntmachung des Bebauungsplanes I-44, Wegberg - Hospitalstraße
- c) Möglichkeit zur Einsichtnahme
- d) Hinweise
- e) Bekanntmachungsanordnung

zu a)

## **Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 den Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ gefasst.

Mit Verfügung vom 08.11.2018 wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Busch, angrenzend zur Hospitalstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche nordöstlich der Ortslage Busch in einer Größe von ca. 1,3 ha für das dort bereits bestehende Betonwerk die notwendige Planungs- und Standortsicherheit zu schaffen.

Die zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 1 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023).

Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

Zu b)

### **Bekanntmachung des Bebauungsplans I-44, Wegberg - Hospitalstraße**

Der Rat hat in gleicher Sitzung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße getroffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes I-44, Wegberg – Hospitalstraße umfasst den Bereich der Flächennutzungsplanänderung zuzüglich der Zufahrtsstraße (Parzellen 5 und 6 in Teilen).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt (Anlage 2) ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung der Planung ist es, die für ein bereits bestehendes Betonwerk notwendige Planung- und Standortsicherheit zu schaffen.

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) werden Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss ist der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232).

Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

zu c)

### **Möglichkeit der Einsichtnahme**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße können im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, - Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags  
zusätzlich dienstags nachmittags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt der Pläne und der Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

zu d)

### Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.
4. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
5. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22.02.2017 durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen.  
Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg ([www.wegberg.de](http://www.wegberg.de)) hingewiesen.

zu e)

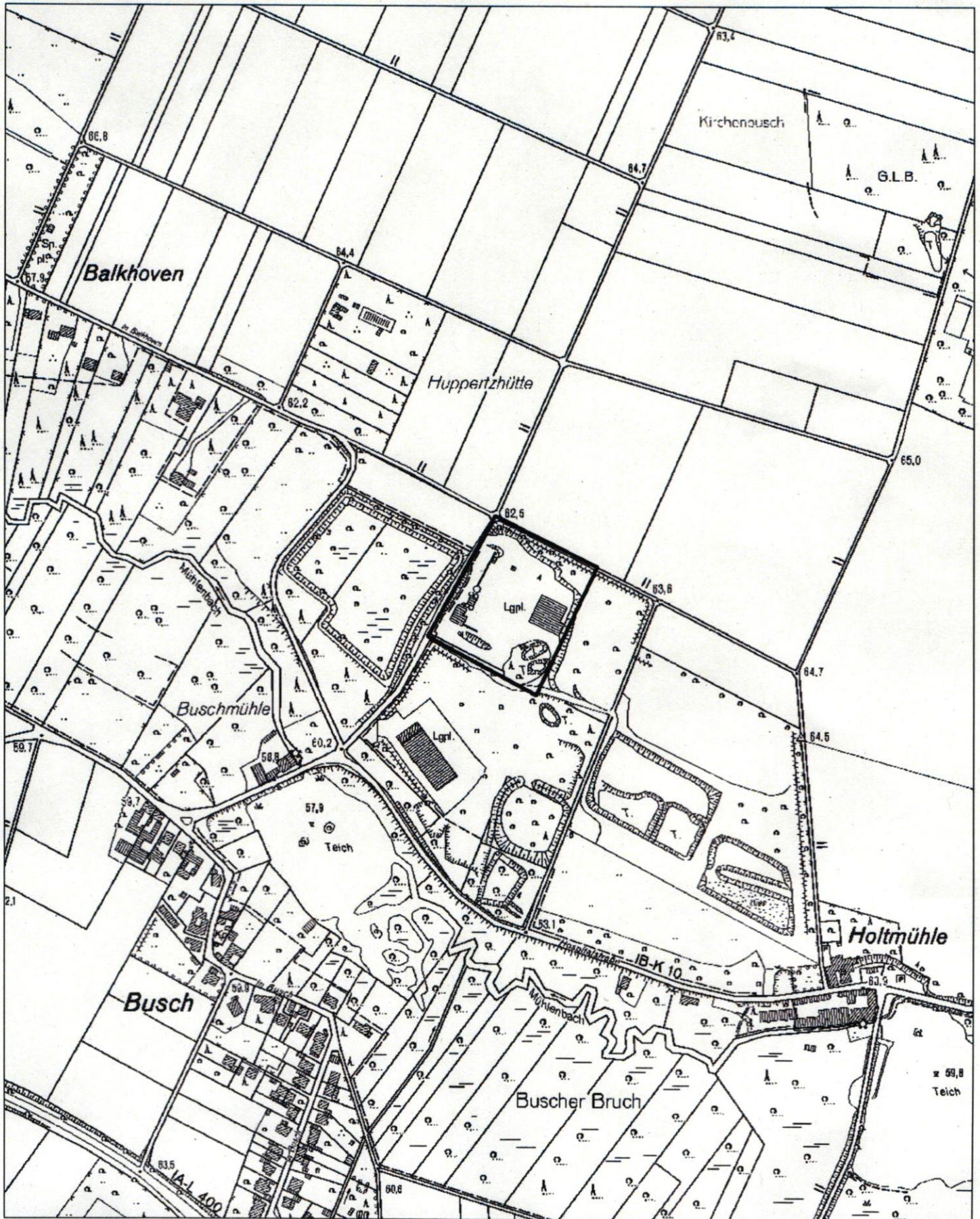
### Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 18.09.2018 gefasste Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
6. Die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 08.11.2018 durch die Bezirksregierung Köln, AZ: 35.2.11-58-83/18, erteilt.
7. Der vom Rat der Stadt Wegberg ebenfalls am 18.09.2018 gefasste Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans I-44, Wegberg – Hospitalstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

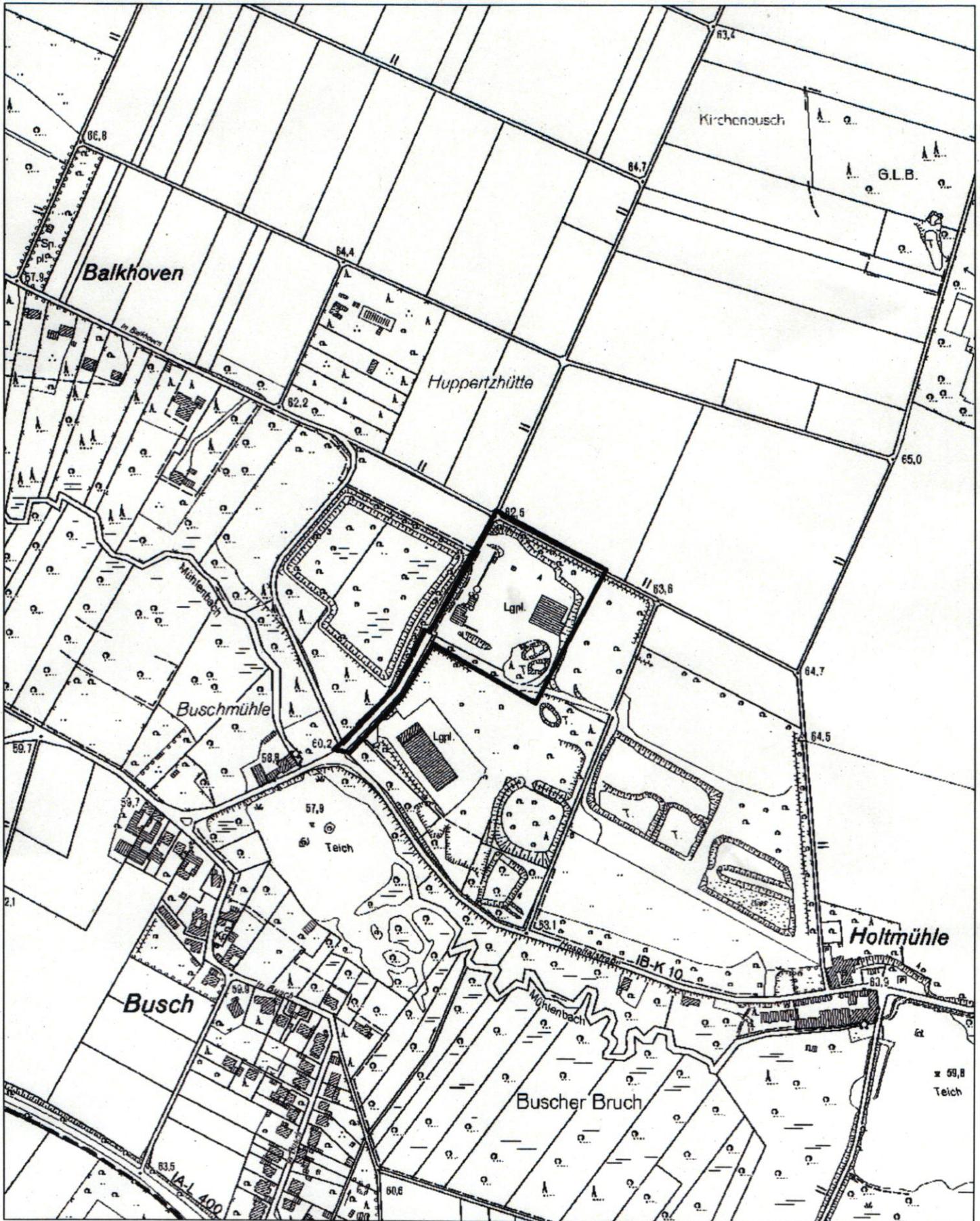
Wegberg, den 16.11.2018

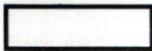
Der Bürgermeister

  
(Michael Stock)



 Geltungsbereich



 Geltungsbereich

Aufgestellt: Fachbereich 301  
Steuer / Winkels  
November 2018

*ausgehängt am 19.11.2018*

*abgehängt am 03.12.2018*